

Abs.: **BIZEPS**, Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Volksanwaltschaft
Per Mail an menschenrechte@volksanw.gv.at

Wien, 13. Oktober 2014

Ideen für Inhalte eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Brinek!
Sehr geehrter Herr Volksanwalt Fichtenbauer!
Sehr geehrter Herr Volksanwalt Kräuter!

Vorab danken wir für die geplante Erstellung eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Als Zentrum für Selbstbestimmtes Leben sehen wir es als unsere Aufgabe, an der Umsetzung von Rechten für Menschen mit Behinderungen aktiv mitzuwirken und tun dies hiermit gerne, da wir dem Selbstverständnis der Volksanwaltschaft als Menschenrechtshaus der Republik viel abgewinnen können.

Vorab:

Wir begrüßen den geplanten
*„Beschluss eines Nationalen Aktionsplans ‚Menschenrechte‘, der die bestehenden sektoriellen Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft ergänzt“.*¹

¹ Zitat Regierungsprogramm 2013, Seite 82
<http://images.derstandard.at/2013/12/12/regierungsprogramm%202013%20-%202018.pdf>

Wir verweisen darauf, dass im Jahr 2012 ein „**Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020**“² vom Ministerrat beschlossen wurde. Dieser wurde zwar in guter Absicht erstellt, blieb aber von Anfang an **hinsichtlich der Maßnahmen unbestimmt** und daher beliebig. Auch fehlt ihm unserer Meinung nach eine klare Orientierung an den Umsetzungsnotwendigkeiten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Wegen der **fehlenden Koordinierung mit den Bundesländern** ist er für weite Bereiche des täglichen Lebens von Menschen mit Behinderungen zudem schlichtweg wertlos, weil Behindertenangelegenheiten in Österreich überwiegend Landessache sind.

Wir erinnern daran, dass im Herbst 2013 der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zahlreiche zu setzende Maßnahmen in den Handlungsempfehlungen aufgelistet hat.³

Wir erhoffen uns von einem Nationalen Aktionsplan Menschenrechte daher konkrete Maßnahmen, die die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen und deren Umsetzung auch messbar ist.

Wir erlauben uns, als Input für den Nationalen Aktionsplan Menschenrechte einige wenige konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, wohlwissend, dass ein Nationaler Aktionsplan Menschenrechte nur dann erfolversprechend ist, wenn der politische Wille da ist, die in diesem enthaltenen Maßnahmen auch wirklich umzusetzen.

BIZEPS schlägt folgende Maßnahmen vor

De-Institutionalisierung

Um Menschen mit Behinderungen ein Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, bedarf es einer völligen Neuausrichtung der Behindertenpolitik. Reine Absichtserklärungen (wie im Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1992) erachten wir als nicht sinnvoll.

Wir erinnern: Der UN-Fachausschuss forderte im Rahmen der Staatenprüfung Österreich auf, „Strategien zur De-Institutionalisierung auf Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderungen zu entwickeln.“ (Handlungsempfehlung Nr. 30)

Es bedarf unserer Einschätzung nach klarer Schritte hin zu einer gemeinsamen Position (des Bundes, der Bundesländer und der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen), die De-Institutionalisierung als schrittweisen Prozess ermöglicht.

² Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/

³ Handlungsempfehlungen der UNO; Übersicht <http://www.bizeps.or.at/links.php?nr=149>

Konkrete Maßnahmen:

1. Dem muss eine **IST-Erhebung** voraus gehen (Wie viele Menschen leben derzeit in Heimen und großen Wohngemeinschaften, die aufgelöst werden sollen?) sowie eine klare Zieldefinition (Welche menschenrechtlichen Standards sollen mit der **De-Institutionalisierung** erreicht werden?)
2. Ein **Stufenplan zum Abbau** der Heime und nicht konventionskonformen großen Wohngruppen muss gemeinsam entworfen werden.
3. **Im Rahmen einer Bund-Länder Vereinbarung muss ein Finanzierungsplan erstellt werden**, der verbindlich im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen paktiert wird.

Gleichstellungsgesetzgebung

In Österreich gibt es – aufgrund der Kompetenzverteilung – eine Vielzahl von Gleichstellungsgesetzen. Diesen ist gemeinsam, dass sie meist nicht wirksam und auch nicht gänzlich ausgestaltet sind (Schutzniveau, Durchsetzungsmöglichkeiten, ...)

Sowohl eine Evaluierung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (im Auftrag des Sozialministeriums)⁴ als auch die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses zeigen klar die strukturellen Schwächen der Gleichstellungsgesetzgebung für Menschen mit Behinderungen auf.

Es bedarf u.a. „einer Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch die Erweiterung der verfügbaren Rechtsmittel um weitere Rechtsmittel, die eine Verhaltensänderung von Personen, die gegen Menschen mit Behinderungen diskriminieren, erforderlich macht, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche.“ (Handlungsempfehlung 13)

Da jeder Mensch alle geschützten Merkmale in sich tragen kann, ist es uns wichtig, ein einheitliches Schutzniveau zu erreichen (levelling-up).

Es bedarf einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Gleichstellungsgesetzgebung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Konkrete Maßnahmen:

1. **Verbesserung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch festschreiben, Verbandsklage wirksam ausgestalten und ausweiten, Einführung eines wirklich wirksamen Schadenersatzes)
2. **Vereinheitlichung des Antidiskriminierungsrechts in Österreich** auf Bundes- und Länderebene (BGStG/GIBG, ...) sowie der Anti-Diskriminierungsgesetze der Bundesländer (im NÖ ADG fehlt der Schutz von Menschen mit Behinderungen teilweise bis heute)
3. Evaluierung, ob die **Etappenpläne des Bundes** umgesetzt werden/wurden, in welchem Ausmaß und welche Maßnahmen zur Umsetzung noch notwendig sind.

⁴ Siehe Bericht: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=13266>

Barrierefreiheit

Im Bereich der Barrierefreiheit besteht in Österreich noch großer Nachholbedarf. In den letzten zwei Jahrzehnten wurde zwar viel über die Notwendigkeit und der Vorteile von Barrierefreiheit gesprochen, doch die wirklich durchgeführten Maßnahmen waren sehr mangelhaft.

Zur Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sind noch viele Maßnahmen erforderlich. Auch eine Vereinheitlichung der Bauordnungen der Bundesländer im Bereich Barrierefreiheit ist äußerst mangelhaft umgesetzt worden. Auf Bundesebene müssen Maßnahmen gesetzt werden (Beispiel: Konkretisierungen in der Gewerbeordnung).

Nicht konventionskonform sind eine Reihe von Einschränkungen in den Landesbauordnungen im Bereich der Vorschreibung von Barrierefreiheit (Mindestgröße oder Mindestkapazität) sowie Etappenpläne, die – wie beispielsweise in Wien – bis 2042 (!) konzipiert sind (Handlungsempfehlung Nr. 24).

Konkrete Maßnahmen:

1. Schaffung **einheitlicher Standards der Barrierefreiheit in ALLEN Landesvorschriften** (ohne „landesspezifische“ Extrabestimmungen), die den Vorgaben des UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen.
2. **Novellierung bundesgesetzlicher Bestimmungen** (Beispiel Gewerbeordnung), um Barrierefreiheit klar vorzuschreiben.
3. Bund-Länder Vereinbarungen für **Etappenpläne der Bundesländer** zur Schaffung von Barrierefreiheit in einem konventionskonformen Zeitraum.

Inklusive Bildung

Inklusive Bildung ist als völkerrechtliche Verpflichtung noch nicht im Alltag der österreichischen Bildungspolitik angekommen.

Meist sind die Schulgesetze noch auf Aussonderung / Fördermaßnahmen in der Segregation ausgerichtet. Integration wird als eine Möglichkeit dargestellt. Das Prinzip der Inklusion (als Überwindung der Integration sowie der Aussonderung) wird teilweise noch nicht verstanden.

Eine Reihe von Bestimmungen in Bundesgesetzen erschweren die Umsetzung von Inklusion, andere stellen sie als Option dar und einige verunmöglichen sie gänzlich. Als exemplarische Beispiele seien genannt: das Schulunterrichtsgesetz (§ 9, 17, 22, 32), das Schulorganisationsgesetz (§ 9, 15, 18, 21a, 21b, 21d, 27a), das Schulpflichtgesetz (§ 8, 8a, 15) sowie das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (§ 4)**

Auf das Bestehen von aussondernden Schulangeboten (umgangssprachlich: Sonderschulen) hat die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention bisher kaum Auswirkung gehabt. Im Gegenteil: Es gibt mangels politischen Umsetzungswillens zur Inklusion sogar rückläufige Tendenzen. (Siehe Handlungsempfehlungen Nr. 40 - 43)

Konkrete Maßnahmen:

1. Durchforstung und **Überarbeitung der bundesgesetzlichen Bestimmungen** in den Schulgesetzen zur Umsetzung der Inklusion
2. **Erstellen von Etappenplänen**, wie derzeit nicht inklusiv geführte Schulen (beispielsweise Sonderschulen) in inklusive Schule umgewandelt werden
3. **Recht auf Assistenz bzw. auf Support (auch im medizinischen Sinne)**, um unabhängig von der Art und dem Ausmaß der Behinderung im vollen Umfang an der Schulbildung teilnehmen zu können
4. **Verpflichtung jedes Schulstandortes** (auch aller Bundesschulen), inklusive Beschulungsmöglichkeiten anzubieten
5. **Bund-Länder Vereinbarung** zur ausreichenden und entsprechenden Bedeckung durch Ressourcen in jeglicher Art, um inklusive Schulorganisation zu ermöglichen

Wir hoffen, damit Anregungen zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter, Magdalena Scharl